

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Zeugnisformular- und Aufzeichnungenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 76/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

12.10.2023

Index

5025 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text**§ 9****Aufbewahrungsfristen**

(1) Es sind aufzubewahren:

1. Stammbblätter oder diese ersetzende Aufzeichnungen und die daraus zu bildenden Kataloge siebenzig Jahre nach der letzten Eintragung;
2. Klassenbücher fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
3. Protokolle über Prüfungen gemäß § 29, §§ 34 bis 36, § 47 Abs. 2 bis 5, § 50 und § 55e des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach Ablegen der Prüfung;
4. Protokolle über Lehrerkonferenzen und Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
5. amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 29 Abs. 1 lit. c des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuchs;
6. Schularbeiten ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres.

(2) Soweit eine Aufzeichnung den Inhalt mehrerer im Abs. 1 genannter Aufzeichnungen enthält, gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 94/2023***Im RIS seit**

13.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2023

Gesetzesnummer

20000348

Dokumentnummer

LST40031302